

**II - 1647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 8187J**

**1980 -11- 05 DRINGLICHE ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Steger, Bergmann, Dr. Ofner, Heinzinger  
Dr. Frischenschlager, Glaser und Genossen  
an den Bundeskanzler

betreffend Versuch der faktischen Abschaffung des geheimen Wahlrechtes  
im ORF-Kuratorium

Der Vertreter des Bundeskanzlers, Dr. Hans G. Knitel, und ein Vertreter der SPÖ, Dr. Heinrich Keller, im Kuratorium des Österreichischen Rundfunks haben einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des ORF-Kuratoriums verfaßt, welcher auf der Tagesordnung der für 13.11.1980 anberaumten Kuratoriumssitzung steht.

Dieser Antrag sieht unter Punkt 4 eine Änderung der Geschäftsordnung unter anderem dahingehend vor, daß Ergänzungen einer bereits ausgesandten Tagesordnung einer Kuratoriumssitzung nicht mehr - wie derzeit - mit Zweidrittelmehrheit, sondern künftig nur mit einfacher Mehrheit gefaßt werden sollen.

In der Begründung wird im wesentlichen darauf hingewiesen, daß das derzeit bestehende Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Ergänzung einer bereits ausgesandten Tagesordnung zu § 7 Abs. 5, 5. Satz Rundfunkgesetz 1974 in Widerspruch stehe.

Diese Argumentation geht jedoch völlig an der Tatsache vorbei, daß das ORF-Kuratorium selbstverständlich berechtigt ist, sich bei Verfahrensregeln im Rahmen seiner Geschäftsordnung für bestimmte Fälle qualifizierten Abstimmungserfordernissen zu unterwerfen.

- 2 -

Noch wesentlich gravierender ist aber Punkt 5 des in Rede stehenden Abänderungsantrages, der die Beseitigung der derzeitigen Geschäftsordnungsbestimmung vorsieht, wonach auf Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums geheim abzustimmen ist.

An die Stelle dieser Bestimmung soll eine Regelung treten, nach welcher auf Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums - und ohne das Erfordernis eines Mehrheitsbeschlusses - namentlich abzustimmen ist. Eine geheime Abstimmung soll hingegen künftig überhaupt nur dann möglich sein, wenn keine namentliche Abstimmung verlangt ist und die geheime Abstimmung von einer Mehrheit beschlossen wird.

Diesem Antrag liegt ganz offenkundig keine rechtliche Erwägung, sondern ausschließlich die politische motivierte Absicht zugrunde, die der sozialistischen Gruppierung im Kuratorium zuzählenden Mitglieder noch fester als bisher ans Gängelband zu nehmen.

Mit der Verwirklichung einer solchen Regelung würde ohne Zweifel die Bestimmung des § 6 Abs. 2 RFG 1974, nach welcher die Kuratoriumsmitglieder bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden sind, de facto aufgehoben.

Angesichts dieses Sachverhaltes und unter Berufung auf die Tatsache, daß einer der beiden Antragsteller das vom Bundeskanzler bestellte Kuratoriumsmitglied ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Hat Sie das von Ihnen bestellte ORF-Kuratoriumsmitglied Dr. Hans G. Knitel von dem in Rede stehenden Antrag vorher informiert?

- 3 -

- 3 -

2. Hat dieser Ihr Vertreter bei der Antragstellung mit Ihrer Billigung gehandelt?
3. Identifizieren Sie sich als Bundeskanzler mit diesem Versuch, das geheime Wahlrecht im ORF-Kuratorium praktisch abzuschaffen?

Gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Nationalrates wird beantragt, diese Anfrage als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.

Wien, 1980-11-05